Betreibungs- und Konkursämter (BA und KA) und MWST

Damit das allgemeine Mehrwertsteuersystem im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht unterbrochen wird, führt Art. 3 Bst. c MWSTG aus, dass auch dann steuerbare Leistungen vorliegen, wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen. Darunter zu verstehen ist insbesondere die Zwangsverwertung auf behördliche Verfügung hin.

Der Erlös aus Zwangsvollstreckungsverfahren kann somit nur steuerbar sein, wenn der Betreibungs- und Nachlassschuldner bzw. der Konkursit steuerpflichtig ist. Als Teil der Verwertungskosten (Art. 89 Abs. 6 MWSTG) wird die MWST vor der Verteilung durch das BA/KA bzw. den Sachwalter oder Liquidator im Namen des steuerpflichtigen Schuldners an die ESTV überwiesen.

Handlungen (Leistungen) der BA und KA unterliegen nicht der MWST, da ihre Arbeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt. Aufwendungen für die Ausübung von hoheitlichen Tätigkeiten berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

In einem Konkurs- bzw. gerichtlichen Nachlassverfahren ist die steuerpflichtige Person Empfängerin der von beigezogenen Hilfspersonen erbrachten Leistungen. Die Leistungserbringer haben ihre Leistungen deshalb gegenüber der steuerpflichtigen Person und nicht gegenüber dem Konkursamt oder den atypischen Organen in Rechnung zu stellen (MWST-Branchen-Info 26 Betreibungs- und Konkursämter, Ziff. 1; Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 17.02.2025)

Gutscheine (Übersicht)

Gutscheine im vorliegend verstandenen Sinne berechtigen zur Bezahlung oder zum Bezug einer Dienstleistung oder Lieferung. Sie werden in physischer oder auch in elektronischer Form herausgegeben. Aus steuerlicher Sicht ist zu unterscheiden zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen.

Ein Wertgutschein liegt vor, wenn auf dem Gutschein ein Wert (z. B. CHF 100) und keine bestimmte oder bestimmbare Leistung genannt ist. Mit einem Wertgutschein kann eine beliebige Leistung im Umfang des auf dem Gutschein genannten Geldbetrages bezogen werden.

Wertgutscheine sind steuerlich wie Zahlungsmittel zu behandeln. Bei deren Verkauf wird keine Leistung erbracht und auch kein Entgelt vereinnahmt. Die Steuer ist erst im Zeitpunkt der Einlösung des Wertgutscheines abzurechnen und zu entrichten. Auf dem Wertgutschein darf keine Steuer ausgewiesen werden. Ein Leistungsgutschein liegt vor, wenn auf dem Gutschein eine bestimmte oder bestimmbare Leistung genannt ist. Der Kunde oder die Kundin hat beim Einlösen des Leistungsgutscheines keine Wahl zwischen verschiedenen bzw. verschiedenartigen Leistungen. Es besteht lediglich die Wahl, wann, jedoch nicht wofür der Gutschein eingelöst werden kann.

Bei Leistungsgutscheinen gilt die Vereinnahmung des Kaufpreises als Vorauszahlung i. S. v. Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG. Die Steuer ist in jener Abrechnungsperiode abzurechnen und zu entrichten, in welcher die Vereinnahmung des Kaufpreises durch den Leistungserbringer bzw. die Leistungserbringerin erfolgt (MWST-Info 04 Steuerobjekt, Ziff. 2.7.6.1-4; Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV, anwendbar ab 17.03.2025, publiziert am 17.03.2025 ; siehe hierzu insbesondere MWST-Branchen-Info 06 Detailhandel, Ziff. 1.13 und 1.14).

MWST-Abmeldung und MWST-Gruppen neu im ESTV-Portal

Ab dem 9. November 2026 können steuerpflichtige Personen im ESTV-Portal ihr Unternehmen von der MWST abmelden, eine neue MWST-Gruppe bilden oder eine bestehende MWST-Gruppe bearbeiten. Die neuen Funktionen befinden sich im ESTV-Portal unter «Neue Geschäfte». Bern, 03.11.2026.

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême – November 2026